

Metallgeräte-Ablage.

Die letzten Ablieferungstage

Montag, der 11. September 1916

Dienstag, der 12. September 1916

Mittwoch, der 13. September 1916

Donnerstag, der 14. September 1916

Wer Metallgerätschaften, welche unter dem Ablieferungspflicht nicht bewigl. geliefert haben, welche jenseit ausgeliefert; die bei Ablieferungspflicht unterliegenden Dienstbartheit längstens bis zum 14. September 1916 bei den zuständigen Magistraturen übernahmkommissionen während der Ablieferungen beschaffen (in den 11 Uhr vormittags und 2 bis 5 Uhr abends) abzuliefern.

Wer versägt diese Pflicht zur Wahrnehmung versteht, wird vom Obersturz mit strengem Verlust von einem Monat bis zu einem Jahre und bei Nichtführung der militärischen Zisterne bei Dienstbartheit mit strengem Verlust von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Dauert eine solche Dienstbarkeit bis in unbestimmtes Maassen verhängt werden.

Entsorgte Dienstbartheiten gegen die getroffenen Abschlagsen nach gründl. § 13 der Blätterverordnung vom 23. September 1915, 10.-09.-09, Nr. 283, befreigungsweise gründl. § 13 der Blätterverordnung vom 28. März 1916, 10.-09.-09, Nr. 122, von der zuletztigen Blätter 1. Zahlung mit Dienstbarkeit von je mindestens 3000 oder Dienstbarkeit bis zu 1000 Monaten gestrichen.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Schreiber 8. Zeitung
am 6. September 1916